

# Artenschutz Übersichtsbegehung

BPlan Obere Stuttgarter Straße  
2.Änderung  
Calw



Bearbeitung:

Markus Mosdzien  
(Dipl.-Biologe)  
Umweltbeauftragter Stadt Calw

November 2020

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeines – Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Verbotstatbestände und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise</b>	<b>5</b>

## 1 Allgemeines

### Artenschutzprüfung

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie neben dem Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie). Ausnahmen können aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG) oder aber der bei einem Eingriff zerstörte Lebensraum einer streng geschützten Art ersetzt werden kann (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG und ggf. hinsichtlich dem Vorliegen der Ausnahmegründe des § 44 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

### Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

In der Übersichtsbegehung wird zunächst untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Untersuchungsbereich / Wirkraum tatsächlich verbreitet oder zu erwarten sind.

Dort wird geprüft, ob die betrachteten Arten im Allgemeinen und gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens überhaupt empfindlich reagieren. Es wird für die relevanten Arten weiter geprüft, welche potenziellen Schädigungen bzw. erhebliche Störungen von der geplanten Bautätigkeit grundsätzlich ausgehen können.

Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkung auf die relevanten Arten vorgenommen.

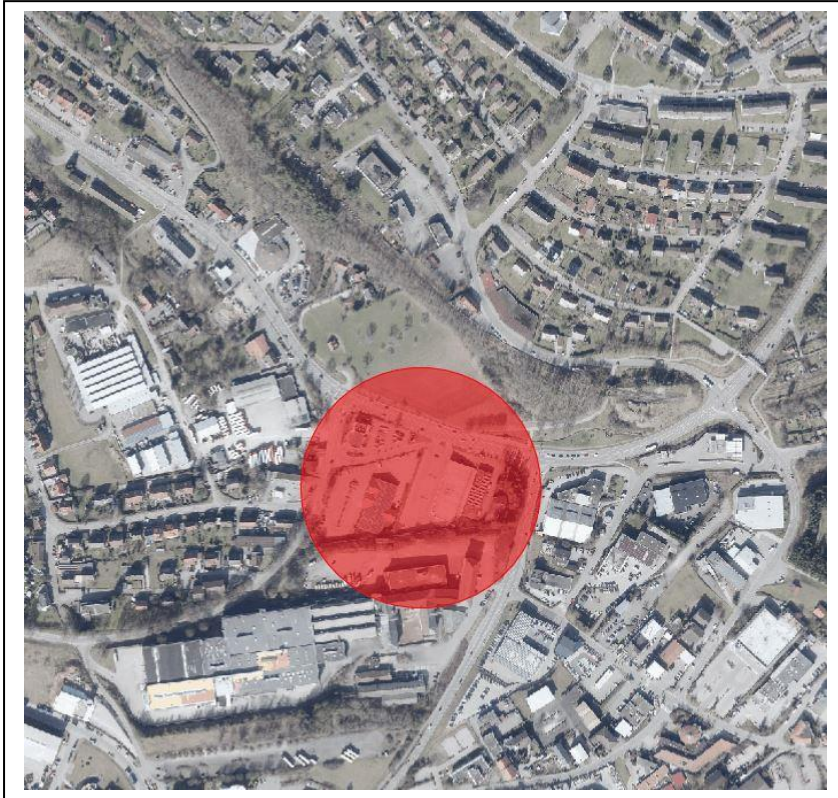
## 2 Aufgabenstellung

Die vorliegende Übersichtsbegehung soll ein potentiell Vorkommen geschützter Arten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Nist – und Brutstätten dieser Arten, im besonderen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse ermitteln. Dabei ging es aufgrund der bereits erfolgten Bebauung der Untersuchungsfläche vornehmlich um die Erfassung potentieller Habitatsstrukturen an den vorhandenen Gebäuden und den Grünbereichen. Dazu wurde im November 2020 eine Begehung durchgeführt

## 3 Untersuchungsgebiet

Das bestehende Gewerbegebiet ‚Obere Stuttgarter Straße‘ befindet sich südlich des Stadtteils Heumaden und der Stuttgarter Straße. Es wird von der Bundesstraße B 296 im Osten, der Schützenstraße im Westen und dem ehemaligen Bauknecht-Areal im Süden begrenzt.

Lage des Plan – und  
Untersuchungsgebietes



Abgrenzung des  
Plangebietes  
(ohne Maßstab)



### **Strukturen:**

Der Bebauungsplan „Obere Stuttgarter Straße, 2. Änderung“ umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 862/1, 863/1, 863, 863/2, 864,867, 867/1 und das Straßengrundstück 862/3. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 20.000m<sup>2</sup>, davon sind ca. 170m<sup>2</sup> Verkehrsgrün

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich kein FFH-Gebiet und auch kein Vogelschutzgebiet gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie. Weiterhin befindet sich dort kein §32 – Biotop (NatSchG).

Als wertgebende Strukturen herrschen versiegelte Parkflächen und Gewerbebauten vor. In Randbereichen und als Auflage der 1.Änderung gibt es einzelne Baum – und Strauchbestände. Einzig die im Osten des Gebietes befindliche Wohnbaufläche (Flurstück 863) hat aufgrund der gärtnerisch gestalteten Fläche größere Grünstrukturen (Garten)

Die Gebäude auf den Flurstücken 867/1, 862/1 und 864 sind relativ neu und weisen kaum bis keine potentiellen Habitaistasstrukturen für Vögel und Fledermäuse auf.

Das Gewerbegebäude 863/1 und das Wohngebäude auf Flurstück 863 haben dagegen potentielle Strukturen, die von Fledermäusen und Vögeln als Habitat genutzt werden können.

## **4 Ergebnisse**

Die vorhandenen Strukturen – einzelne größere Laubbäume, Sträucher im Randbereich und auf der Fläche und im Osten lassen das Vorhandensein von Habitatsräumen für Vögel und Fledermäuse nicht ausschließen.

Die Gebäude auf zwei Flurstücksflächen weisen potentielle Habitatsstrukturen für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse auf.

Ein Vorkommen von Vogel – und Fledermausarten im Untersuchungsraum ist daher nicht auszuschließen. Sicher können die vorhandenen großräumigen Strukturen und die linienförmige Gehölzstruktur am Rande oder angrenzend verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat und Orientierungslinie dienen oder Vogelarten Fortpflanzungs – und Nahrungsraum bieten.

Für Amphibien und für Reptilien existieren keine geeigneten Habitatstrukturen, so daß ein Vorkommen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte und artenschutzrechtlich relevante Arten der Wirbellosen sind aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht zu erwarten

## **5 Verbotstatbestände und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise**

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Obere Stuttgarter Straße ist nicht zu erwarten, da sämtliche Flächen bereits bebaut sind.

Da Nist-, Brut, Wohn- oder Zufluchtstätten nach BNatSchG geschützter Vogel – und Fledermausarten potentiell vorhanden sind, muss bei künftigen Umbau – oder Baumaßnahmen der Artenschutz bei Gebäudemaßnahmen und Grünmaßnahmen berücksichtigt werden. Dies kann im Rahmen einer notwendigen Baugenehmigung als Auflage gesichert werden.

Generell muss bei sämtlichen Bau – und Pflegemaßnahmen im Untersuchungsgebiet, auch auf gärtnerisch gestalteten Flächen, der Artenschutz betrachtet und geprüft werden.

Die Einhaltung der Pflegezeiträume (BNatschG §39) für Grünmaßnahmen auch auf den gärtnerisch angelegten Flächen wird empfohlen. Die Pflegezeiträume bei einschlägigem Artenschutztatbestand müssen eingehalten werden

Viele Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten sind sehr standorttreu, d. h. sie kehren jedes Jahr wieder an die gleichen Stellen am Haus zurück. Bestehende Brutplätze bzw. Quartiere sollten daher bei einem Bauvorhaben nach Möglichkeit immer erhalten werden. Ist dies jedoch nicht machbar, sollte möglichst an gleicher Stelle Ersatz geschaffen werden, um den Tieren die Wiederbesiedelung zu erleichtern. Darüber hinaus können durch geeignete Maßnahmen natürlich auch zusätzlich neue Nistmöglichkeiten hergestellt werden. In manchen Fällen, insbesondere bei längeren Bauphasen während der Anwesenheit der Tiere, sind temporäre Übergangsmaßnahmen erforderlich: also die Herstellung von Nistplätzen/Quartieren, die den Tieren während der Bauphase zur Verfügung stehen bis die dauerhaften Maßnahmen umgesetzt sind.

Die europäischen Vogelarten und die heimischen Fledermäuse sind alle durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt, was auch für Einzelvorhaben im Siedlungsbereich gilt. Das heißt, sie dürfen weder gestört, gefangen, getötet noch ihre Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beschädigt, zerstört oder verschlossen werden.

Sind Quartiere bei Bau – und Pflegemaßnahmen betroffen, müssen die Eingriffe mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und ggf. genehmigt werden. Bei frühzeitiger Planung (ggf. Einbeziehung von Experten) lassen sich meist einfache Lösungen finden, um den betroffenen Vogel- und Fledermausarten trotz Umbau bzw. Sanierung auch weiterhin Platz zu bieten.